



Gemeindesaalreglement

Ausgabe 1999

Reglement über die Benützung des Gemeindesaales und der dazugehörenden Nebenräume im Gemeindehaus Menziken

Art. 1

Zweckbestimmung

Der Gemeindesaal und dessen Nebenräume im Gemeindehaus Menziken dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde, der Pflege und Förderung des geistigen, kulturellen, politischen und geselligen Lebens in der Gemeinde sowie für militärische Einquartierungen.

Art. 2

Verwaltungsorgan

Sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen werden ausschliesslich durch den Gemeinderat verwaltet.

Art. 3

Bewilligungsverfahren

Benützungsgesuche sind spätestens 5 Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Die Gesuche haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Benützungsdatum und –zeit
- b) Art der Veranstaltung
- c) Bezeichnung der zu belegenden Räume und zu benützenden Einrichtungen
- d) Bestuhlungsart (Konzert- oder Konsumationsbestuhlung)

Eine vom Gemeinderat erteilte Benützungsbewilligung kann weder veräussert noch ohne Bewilligung des Gemeinderates auf einen anderen Verein oder eine andere Organisation übertragen werden.

Art. 4

Benützung

Die Benützung der Lokalitäten und Einrichtungen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken.

Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig dem Abwart zu melden.

Bewegliche Sachen dürfen nicht ohne Bewilligung des Ge-

meinderates ausserhalb der dazu bestimmten Räume verbracht werden.

Das Öffnen und Schliessen des Saales, das Regulieren der Heizung und der Lüftung erfolgt durch den Abwart.

Die Benützer sind gehalten, den Weisungen des Abwartes strikte Folge zu leisten. Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Sache des Saalbenützers, der diese Arbeit unter Anleitung und Aufsicht des Abwartes zu besorgen hat. Ohne besondere Weisung müssen die gereinigten Tische und Stühle durch den Veranstalter bis 12.00 Uhr des dem Veranstaltungstag folgenden Tages weggeräumt und das Office, die Saal- und ev. die Militärküche und die Bar geräumt werden.

Art. 5

Wirtschaftspatent

Für Einzelanlässe im Gemeindesaal ist aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (Gastgewerbegesetz, GGG, vom 25. November 1997) kein Wirtepatent erforderlich.

Der Wirtschaftsbetrieb ist ausschliesslich Sache des Veranstalters und ist nach den Vorschriften der Lebensmittelkontrolle zu führen.

Auch die Beschaffung des erforderlichen Geschirrs, Bestecks und der Gläser ist Sache des Veranstalters.

Art. 6

Feuerwache

Bei Disco- und Fasnachtsveranstaltungen sowie Anlässen gemäss Weisungen des Versicherungsamtes muss eine Feuerwache bestehen. Diese wird vom Feuerwehrkommando organisiert. Anweisungen der Feuerwache, die sich aus deren Pflichtenkreis ergeben, sind strikte zu befolgen. Bei einem Brandausbruch haben die Veranstalter die Brandwache bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu unterstützen.

Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

Art. 7

Park- und Ordnungsdienst

Die Veranstalter sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen Fahrzeugparkdienst zu organisieren. Diesem obliegt die Pflicht, für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Parkplätzen zu sorgen.

Ferner haben die Veranstalter für Ruhe und Ordnung im Be-

reiche des Gemeindehauses zu sorgen. Dieser Ordnungsdienst ist bis zur vollständigen Auflösung des Anlasses aufrechtzuerhalten. Der Gemeinderat behält sich vor, die Anordnung einer polizeilichen Überwachung der Nachtruhe für jene Veranstalter und unter Kostenfolge an diese anzuordnen, die ihrer Aufsichtspflicht nicht zu genügen vermögen.

Art. 8

Wartung und Benützung der Bühne

Für die Wartung und Bedienung der Einrichtungen der Bühne und der Lautsprecheranlage wählt der Gemeinderat einen Bühnenmeister. Nur dieser ist berechtigt, die Einrichtungen bei Proben und Veranstaltungen zu bedienen.

Vereinen und Organisationen, die die Bühne benützen wollen, steht diese während 10 Tagen vor dem ersten Aufführungstag für Proben zur Verfügung.

Das Rauchen auf der Bühne ist strengstens untersagt.

Art. 9

Schäden

Schäden sind unverzüglich dem Abwart anzuzeigen. Reparaturen dürfen nur durch die von der Bauverwaltung Menziken bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Für die Behebungskosten hat der Benützer aufzukommen.

Mutwillige Zerstörungen ziehen Sanktionen nach sich. In schweren Fällen wird Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erstattet und die Benützungsbewilligung entzogen.

Art. 10

Haftung

Jede Haftung seitens der Gemeinde als Besitzerin der Lokaltäten und Einrichtungen wird abgelehnt für:

- a) Unfälle, die einem Benützer zustossen
- b) Beschädigung oder Verlust von Material, das dem Benützer gehört, auch wenn es an dem vom Gemeindeorgan bezeichneten Ort aufbewahrt wird.
- c) Garderobendiebstähle

Art. 11

Unterhalt

Der Unterhalt der Lokalitäten und Einrichtungen obliegt der Bauverwaltung Menziken

Art. 12

Gebühren

Für die Benützung des Gemeindesaales und dessen Nebenräume sind die im Anhang aufgeführten Gebühren an die Finanzverwaltung Menziken zu entrichten.

Feuerwache, Abwart und Bühnenmeister sind auf Rechnung der Veranstalter zu verpflegen.

Art. 13

Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Der Ausschluss von der Erteilung weiterer Benützungsbewilligungen bleibt vorbehalten.

Dieses Reglement und der Gebührentarif treten auf den 01. Januar 1999 in Kraft und können jederzeit vom Gemeinderat geändert oder ergänzt werden.

Es ersetzt alle bisherigen einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen.

5737 Menziken, 18. August 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Hans Marti

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Gloor